

örtlichen Einflüssen unterliegen und ganz von selbst eine einheitliche Gesetzmäßigkeit in der ganzen Republik durchsetzen werden.

Zusammenfassend ziehe ich den Schluß, daß die Verteidigung der „doppelten“ Unterordnung in bezug auf die Staatsanwaltschaft und der Entzug ihres Rechtes, beliebige Beschlüsse der Lokalbehörden anzufechten, nicht nur prinzipiell falsch ist, nicht nur unsere Hauptaufgabe der unentwegten Einführung der Gesetzmäßigkeit behindert, sondern auch die Interessen und Vorurteile der örtlichen Bürokratie und der örtlichen Einflüsse zum Ausdruck bringt, d. h. der schlimmsten Scheidewand zwischen den Werktätigen und der örtlichen und zentralen Sowjetmacht wie auch der zentralen Macht der KPR.

Deshalb empfehle ich dem ZK, in diesem Fall die „doppelte“ Unterordnung abzulehnen, die Unterordnung der örtlichen Staatsanwaltschaft nur unter das *Zentrum* festzulegen und für die Staatsanwaltschaft das Recht und die Pflicht beizubehalten, alle und jegliche Beschlüsse der Lokalbehörden vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit dieser Beschlüsse oder Anordnungen anzufechten, ohne das Recht, diese außer Kraft zu setzen, sondern ausschließlich mit dem Recht, die Angelegenheit dem Gericht zur Entscheidung zu übergeben.¹⁾

20. V. 1922

Lenin

W.I. Lenin, Werke, Dietz Verlag Berlin 1963, Bd.33, S. 349-353

¹⁾ Dieser Brief wurde von W. I. Lenin im Zusammenhang mit der Beratung eines Entwurfs der Bestimmung über die Einrichtung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht geschrieben, welcher durch das Volkskommissariat für Justiz am 13. Mai 1922 auf der III. Tagung des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees der IX. Wahlperiode eingebracht wurde.

„Die Bestimmung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht“ wurde durch die Tagung des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees bestätigt und entsprechend einem Dekret vom 8. Juli ab 1. August 1922 in Kraft gesetzt.